

# Merkblatt

## Ergänzungsleistungen zur AHV

### Grundsatz:

Die Ergänzungsleistungen zur AHV helfen dort, wo die Renten und das übrige Einkommen nicht die minimalen Lebenskosten im AHV-Alter decken.

Sie sind ein rechtlicher Anspruch und keine Fürsorgeleistung.

Die Ergänzungsleistung wird durch einen Teil des AHV-Lohnabzugs finanziert.

### Berechnungsbeispiel für alleinstehenden Altersrentner:

Einnahmen:	AHV-Rente	22'728.—
	Leistung Krankenkasse	4'380.—
	Vermögensertrag/Zinsen	1'000.—
	Vermögensverzehr **	3'000.—
	<b>Total Einnahmen</b>	<b>31'108.—</b>
Ausgaben:	Heimtaxe kompl. inkl. Pflögetaxe	42'705.—
	Persönliche Auslagen („Sackgeld“)	5'880.—
	Krankenkassenprämien	3'000.—
	<b>Total Ausgaben</b>	<b>51'585.—</b>
Ergänzungsleistung:	Total Ausgaben	51'585.—
	Abzüglich Total Einnahmen	31'108.—
	<b>Ergibt jährliche Ergänzungsleistung</b>	<b>20'477.—</b>

Die monatliche EL würde also 1'706.— betragen. (Auszahlung mit AHV zusammen)

### \*\* Berücksichtigung Vermögen, resp. Vermögensverzehr:

Der Freibetrag des Vermögens beträgt momentan 25'000.—

Was darüber liegt, unterliegt dem sogenannten Vermögensverzehr.

Das heißt, ein Teil davon muß jährlich verbraucht werden und ist somit anrechenbares Einkommen.

in obigem Beispiel:	Vermögen	40'000.—
	Freibetrag	25'000.—
	Anrechenbares Vermögen	15'000.—

Vom anrechenbaren Vermögen muß nun 1/5 pro Jahr verbraucht werden und wird als Einkommen (Vermögensverzehr) angerechnet. In diesem Falle also 3'000.—jährlich.

Die Anmeldung für die EL muß durch den Rentner selber oder seinen Vertreter bei der AHV-Zweigstelle im Rathaus eingereicht werden. (Mitbringen: Kontoauszug Bank, KK-Police, Nachweis AHV- und allenfalls Pensionskasse-Auszahlung, Pensionsrechnung Heim)

(EL-Bezüger können sich bei der BILAG von der Radio- und TV-Konzession befreien lassen!)